



## **Anregung nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Erstellung eines Gutachtens bezüglich der Pflasterung des Marktplatzes Beckum und Erstellung einer Mängelanzeige an das verantwortliche Planungsbüro**

Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen

Beteiligungen: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung  
Fachbereich Stadtentwicklung  
Städtische Betriebe Beckum

Auskunft erteilt: Herr Illbruck | 02521 29-370 | illbruck@beckum.de

### **Beratungsfolge:**

Ausschuss für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben

24.11.2022 Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

#### **Sachentscheidung**

Die Anregung nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Erstellung eines Gutachtens bezüglich der Pflasterung des Marktplatzes Beckum und Erstellung einer Mängelanzeige an das verantwortliche Planungsbüro – wird zurückgewiesen. Die Verwaltung wird beauftragt, den Petenten über das Beratungsergebnis zu unterrichten.

#### **Kosten/Folgekosten**

Durch die Bearbeitung der Anregung nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entstehen Sach- und Personalkosten, die der laufenden Verwaltungstätigkeit zuzuordnen sind.

#### **Finanzierung**

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

### **Erläuterungen:**

Gemäß § 24 Absatz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat jede Einwohnerin oder jeder Einwohner der Gemeinde, die oder der seit mindestens 3 Monaten in der Gemeinde wohnt, das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die Zuständigkeiten der Ausschüsse und des Bürgermeisters werden hierdurch nicht berührt. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Rat einem Ausschuss übertragen. Das weitere Verfahren regelt § 6 Hauptsatzung der Stadt Beckum.

Mit Schreiben vom 08.09.2022 beantragt der Petent die Erstellung eines Gutachtens bezüglich der Pflasterung des Marktplatzes Beckum und die Erstellung einer Mängelanzeige an das verantwortliche Planungsbüro.

Die weiteren Details des Schreibens, welches als Anregung beziehungsweise Beschwerde gemäß § 24 GO NRW zu werten ist, können der Anlage zur Vorlage entnommen werden.

Die Anregung nach § 24 GO NRW wurde in der Sitzung des Rates der Stadt Beckum am 20.10.2022 an den Ausschuss für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben verwiesen.

Die Verwaltung nimmt zu der Angelegenheit wie folgt Stellung:

Die ausgewählte Pflastervariante entspricht den verschiedenen Anforderungen an die Gestaltung und Nutzung des Marktplatzes und erfüllt die technischen Anforderungen unter anderem an die Gebrauchstauglichkeit.

Die Gebrauchstauglichkeit ist mit Hilfe einer Anforderungsmatrix ermittelt worden. In diesem Zuge ist die Belastbarkeit, die Bruchfestigkeit, die Beständigkeit gegenüber Tausalz, der Rutschwiderstand sowie die Verfärbungs- und Verschmutzungsresistenz betrachtet worden. Das eingebaute Betonsteinpflaster von der Betonwerk Lintel GmbH & Co. KG aus Rheda-Wiedenbrück erfüllt diese Anforderungen. Somit ist die Gebrauchstauglichkeit gegeben.

Diese Anforderungsmatrix ist im Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben in seiner Sitzung am 17.12.2020 bezüglich der Pflasteroberflächengestaltung für den Marktplatz im Rahmen der Planungen zur Marktplatzumgestaltung vorgestellt worden (siehe Vorlage 2020/0377 und Niederschrift zur Sitzung

Aus diesem Grund sieht die Verwaltung für die Beauftragung eines externen Gutachters keine Veranlassung.

Weiterhin ist eine Mängelanzeige hinsichtlich der Pflasterauswahl an das Planungsbüro Brandenfels aus hiesiger Sicht unzulässig, da bisher kein vertraglicher Mangel durch die Verwaltung festgestellt werden konnte.

**Anlage(n):**

Anregung nach § 24 GO NRW